

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
ANLAGENVERZEICHNIS.....	2
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	8
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	9
E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	10
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS.....	15
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG.....	18

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017
 3. Anhang 2017
 4. Lagebericht 2017
 5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
 6. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
 7. Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Betriebsleitung des

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis (EAW),
Bad Schwalbach,**

(im Folgenden kurz „EAW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Kreistages mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 132 Abs. 2 HGO i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes beauftragt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist gemäß § 22 EigBGes verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 beläuft sich auf einen Jahresverlust in Höhe von EUR 21.455,80 (geplanter Jahresgewinn EUR 7.743,10).
- Die Betriebsleitung führt aus, dass die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan weitestgehend eingehalten werden konnten. Der Materialaufwand ist insgesamt betrachtet im gleichen Rahmen wie 2016 geblieben. Die Mehraufwendungen im Bereich der Altholzentsorgung konnten durch reduzierte Aufwendungen im Bereich der Entsorgung von Elektroaltgeräte kompensiert werden.
- Das Büro SHC Sabrowski-Hertrich Consult GmbH führte umfangreiche Erhebungen zur Erstellung der Analysen für Bioabfall, Sperrmüll und Papier / Pappe / Karton sowohl im Sammelgebiet (Stadt / Land / Untertaunus / Rheingau) als auch an den Ablieferungsstellen des EAW durch. Die Ergebnisse dieser Analysen werden wichtige Datengrundlage für die anstehenden Verhandlungen mit den „Dualen Systemen“ und die ausstehenden Ausschreibungsverfahren sein.
- Die Betriebsleitung führt aus, dass für die Wertstoffhöfe Orlen und Idstein Touch-Kassensysteme angeschafft und in Betrieb genommen wurden. Das neue System ermöglicht bei zeit-sparender Eingabe den wahlweisen Druck von Einzel-, Tages-, und Monatsbelegen und kann im Onlinebetrieb mit der Verwaltung bzw. Kasse kommunizieren. Diese Möglichkeiten werden zur Vereinfachung und Transparenz der Abläufe führen.
- Ferner legt die Betriebsleitung dar, dass der Stilllegungsbescheid des RP Darmstadt für die ehemalige Deponie für Erde, Bauschutt und Gießereialtsande Aarbergen-Kettenbach, die im Juni 2011 beantragt wurde, eingegangen ist. Nicht mehr benötigte Betriebseinrichtungen wie z. B. die Entgasungseinrichtungen können und sollen jetzt zurückgebaut werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorge gestellt.
- Die Ausschreibungsverfahren für die „Verwertung von Altholz aus der Sperrmüllsammlung“ und die „Sammlung und Verwertung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen“ wurden durchgeführt. Die ausgeschriebenen Leistungen wurden an den preisgünstigsten Bieter, die Fa. Knettenbrech und Gurdulic aus Wiesbaden, vergeben.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere von den 2020 anstehenden Ausschreibungen für z. B. den Hauptentsorgungsvertrag abhängig. In Planung sind die Neueinrichtung / Erweiterung der Wertstoffhöfe Idstein und Orlen in 2018. Die gesetzlich vorgegebenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es nach heutigem Kenntnisstand ermöglichen, die Gebühren in den nächsten zwei Jahren konstant zu halten.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gem. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)" (IDW PS 720) beachtet.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen von März bis Mai 2018 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Aarbergen und anschließend in unseren Büroräumen in Koblenz durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Berechnung des Anlagevermögens,
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse,
- Bewertung der Rückstellungen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Saldenbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der EAW ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des Eigenbetriebsgesetzes und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Kreistag am 30. Mai 2017 festgestellt und ordnungsgemäß in der Zeit vom 08. Januar bis 17. Januar 2018 in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB i. V. m. § 26 EigBGes sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigenbetrieb vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme der Deponien vorgenommen.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert bilanziert. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.
- Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.
- Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Anlage 7 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 2016:

	31.12.2017		31.12.2016		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Immaterielle Vermögensgegenstände	10	0,1	2	0,0	+8
Sachanlagen	2.284	20,7	2.530	21,7	-246
Finanzanlagen	1.375	12,5	1.375	11,8	±0
Anlagevermögen	<u>3.669</u>	<u>33,3</u>	<u>3.907</u>	<u>33,5</u>	<u>-238</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	212	1,9	221	1,9	-9
Übrige Forderungen inklusive Rechnungs- abgrenzung	352	3,2	368	3,1	-16
liquide Mittel	<u>6.806</u>	<u>61,6</u>	<u>7.148</u>	<u>61,5</u>	<u>-342</u>
Umlaufvermögen	<u>7.370</u>	<u>66,7</u>	<u>7.737</u>	<u>66,5</u>	<u>-367</u>
Summe Aktiva	<u>11.039</u>	<u>100,0</u>	<u>11.644</u>	<u>100,0</u>	<u>-605</u>
Kapitalstruktur					
Gezeichnetes Kapital	26	0,3	26	0,2	±0
Allgemeine Rücklage	1.769	16,0	1.769	15,2	±0
Zweckgebundene Rücklagen	3.984	36,1	3.980	34,2	+4
Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	<u>-21</u>	<u>0,2</u>	<u>4</u>	<u>0,0</u>	<u>-25</u>
Eigenkapital	<u>5.758</u>	<u>52,2</u>	<u>5.779</u>	<u>49,6</u>	<u>-21</u>
Rückstellungen Gebührenausschlag	1.691	15,3	1.751	15,0	-60
langfristige Rückstellungen	612	5,5	696	6,0	-84
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.403	12,7	1.561	13,4	-158
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	<u>543</u>	<u>4,9</u>	<u>588</u>	<u>5,1</u>	<u>-45</u>
langfristiges Fremdkapital	<u>4.249</u>	<u>38,4</u>	<u>4.596</u>	<u>39,5</u>	<u>-347</u>
Kurzfristige Rückstellungen	209	1,9	170	1,4	+39
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	522	4,7	777	6,7	-255
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	294	2,7	310	2,7	-16
übrige Verbindlichkeiten inklusive Rechnungsabgrenzung	<u>7</u>	<u>0,1</u>	<u>12</u>	<u>0,1</u>	<u>-5</u>
kurzfristiges Fremdkapital	<u>1.032</u>	<u>9,4</u>	<u>1.269</u>	<u>10,9</u>	<u>-237</u>
Fremdkapital	<u>5.281</u>	<u>47,8</u>	<u>5.865</u>	<u>50,4</u>	<u>-584</u>
Summe Passiva	<u>11.039</u>	<u>100,0</u>	<u>11.644</u>	<u>100,0</u>	<u>-605</u>

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen verminderten sich bei Investitionen von TEUR 165 unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen von TEUR 403 und Abgängen zu Restbuchwerten von TEUR 0 um TEUR 238.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände bestehen hauptsächlich aus den debitorischen Kreditoren TEUR 325 (Vorjahr: TEUR 283) sowie der Kreditgewährung an die Stadt Geisenheim - Eigenbetrieb Stadtwerke. Im Berichtsjahr erfolgte eine planmäßige Tilgung in Höhe von TEUR 30.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich resultieren aus dem neugefassten KAG zum 01. Januar 2013, wonach für Kostenüberdeckungen ab dem Jahr 2009 verpflichtend Rückstellungen zu bilden sind.

Unter den langfristigen Rückstellungen sind die zurückgestellten Mittel für die Deponienachsorge (TEUR 592; Vorjahr: TEUR 609) sowie die Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR 20; Vorjahr: TEUR 59) erfasst. Für die laufende Nachsorge, die Rekultivierung und Sanierung der vom EAW unterhaltenen Deponien sind in 2017 Mittel in Höhe von TEUR 11 verausgabt worden. Für einige Deponien wurde aufgrund neuer Erkenntnisse und der nachfolgenden Kostenschätzung durch die technische Verwaltung des EAW bei gleichzeitiger Zuführung von TEUR 13 ein Betrag in Höhe von TEUR 19 von den bereits gebildeten Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellung für Pensionen wird ab dem Jahr 2007 in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises ausgewiesen. Gleichzeitig vergütet der Eigenbetrieb dem Rheingau-Taunus-Kreis die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen ein Darlehen, welches im Berichtsjahr um TEUR 54 getilgt wurde.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert hauptsächlich aus geringeren Verbindlichkeiten aus der Müllabfuhr (- TEUR 163) sowie aus geringeren Verbindlichkeiten aus der Abfallbeseitigung (- TEUR 156).

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresergebnis	-21	+4
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+403	+372
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-105	-580
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+24	+261
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-276	+283
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-20	±0
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+91	+4
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	+7	+27
(-/+) Ertragsteuerzahlungen	-7	-27
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>+96</u>	<u>+344</u>
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+20	±0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-164	-268
Erhaltene Zinsen (+)	<u>+12</u>	<u>+81</u>
= Cashflow aus der Investitionsstätigkeit	<u>-132</u>	<u>-187</u>
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)	-203	-123
Gezahlte Zinsen (-)	<u>-103</u>	<u>-85</u>
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-306</u>	<u>-208</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-342	-51
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+7.148</u>	<u>+7.199</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>+6.806</u></u>	<u><u>+7.148</u></u>

Der Finanzmittelfonds beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017		2016		+ / - TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	11.271	98,9	10.835	94,8	+436
Sonstige betriebliche Erträge	128	1,1	592	5,2	-464
Betriebsertrag	11.399	100,0	11.427	100,0	-28
Materialaufwand	7.827	68,7	7.854	68,7	-27
Personalaufwand	1.725	15,1	1.724	15,1	+1
Abschreibungen	403	3,5	372	3,3	+31
übrige betriebliche Aufwendungen	1.409	12,4	1.412	12,4	-3
Betriebsaufwand	11.364	99,7	11.362	99,5	+2
Betriebsergebnis	+35	0,3	+65	0,5	-30
Zinserträge	12	0,1	109	1,0	-97
Zinsaufwendungen	103	0,9	88	0,8	+15
Finanzergebnis	-91	0,8	+21	0,2	-112
neutrales Ergebnis	+42	0,4	-55	0,5	+97
Ertragsteuern	7	0,1	27	0,2	-20
Jahresverlust / Jahresgewinn	-21	0,2	+4	0,0	-25

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist vor allem auf höhere Erlöse aus der der Papierverwertung (TEUR 1.342; Vorjahr: TEUR 1.113) infolge gestiegener Papierpreise und -mengen zurückzuführen.

Daneben erhöhten sich auch die Erlöse aus dem Hausmüll (TEUR 8.365; Vorjahr: TEUR 8.211) bei unveränderten Gebühren aufgrund des Anstiegs der Behälterzahl und der Zusatzentleerungen für den Bereich Restmüll im Kreisteil Untertaunus.

Des Weiteren stiegen die Erträge aus der Annahme von Wertstoffen (TEUR 737; Vorjahr: TEUR 696).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrückstellung (TEUR 128; Vorjahr: TEUR 591).

Die Verminderung des Materialaufwands ist insbesondere auf geringere Aufwendungen für die Sonderabfallbeseitigung (- TEUR 300) sowie geringere Deponiegebühren (- TEUR 65) zurückzuführen, denen höhere Unternehmerentgelte für Wertstoffe (+ TEUR 156) Sperrmüll (+ TEUR 132) und Hausmüllsammlung im Untertaunus (+ TEUR 47) gegenüber stehen.

Die Abschreibungen erhöhten sich aufgrund der Investitionen des laufenden Jahres sowie des Vorjahres.

Die Zinserträge reduzierten sich aufgrund geringere Zinsen für Termingelder (TEUR 9, Vorjahr: TEUR 77) sowie geringeren Erträgen aus der Abzinsung von Rückstellungen (TEUR 0, Vorjahr: TEUR 28).

Der Anstieg der Zinsaufwendungen resultiert aus höheren Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen (TEUR 69, Vorjahr: TEUR 3), denen niedrigere Darlehenszinsen (TEUR 33; Vorjahr: TEUR 86) gegenüberstehen.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2017 TEUR	2016 TEUR	+ / - TEUR
<u>Periodenfremde und neutrale Erträge</u>			
Sonstige Umsatzerlöse Vorjahr	38	17	+21
Auflösung Rückstellungen	19	22	-3
Erlöse Anlagenabgänge	20	0	+20
Herabsetzung Wertberechtigungen Forderungen	6	8	-2
	<u>83</u>	<u>47</u>	<u>+36</u>
<u>Periodenfremde und neutrale Aufwendungen</u>			
Übrige periodenfremde Aufwendungen	41	102	-61
	<u>41</u>	<u>102</u>	<u>-61</u>
Saldo	<u>+42</u>	<u>-55</u>	<u>+97</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde vom Kreistag am 06. Dezember 2016 beschlossen. Die Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes erfolgte im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tageblatt am 11. Januar 2017. Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2017 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 11.705 und Aufwendungen von TEUR 11.698 sowie einen Jahresgewinn von TEUR 8 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von TEUR 1.563 geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde auf EUR 0,00 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden keine festgesetzt.

Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan	Ist	+ / -
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	10.138	11.309	+1.171
Sonstige betriebliche Erträge	1.447	173	-1.274
Beteiligungserträge	100	0	-100
Zinsen und ähnliche Erträge	20	12	-8
	11.705	11.494	-211
Materialaufwand	8.037	7.827	-210
Personalaufwand	1.600	1.725	+125
Abschreibungen	370	403	+33
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.561	1.449	-112
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	116	103	-13
Ertragsteuern	10	7	-3
sonstige Steuern	3	1	-2
	11.697	11.515	-182
Jahresergebnis	+8	-21	-29

Soweit die Planansätze im Erfolgsplan anderen Positionen zugeordnet waren erfolgte eine Anpassung an den Ausweis in der GuV.

Die Planabweichungen bei den Umsatzerlösen resultieren hauptsächlich aus höheren Hausmüllgebühren im Untertaunus (+ TEUR 540), aus höheren Erlösen aus der Papierverwertung (+ TEUR 372) sowie nicht geplanten Erlösen aus Bauschuttgebühren (+ TEUR 122).

Bei den sonstigen Erlösen aus dem Bereich Hausmüll stehen einem pauschalen Planansatz von TEUR 755 vor allem Erträge aus der Annahme von Wertstoffen von TEUR 737 gegenüber.

Die Planabweichung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen resultiert aus der Gebührenaussgleichsrückstellung (Plan: TEUR 1.446; Ist: TEUR 128).

Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan	Ist	+ / -
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Einnahmen (Mittelherkunft)</u>			
Abschreibungen	370	403	+33
Abnahme liquider Mittel	0	342	+342
Abnahme sonstiger Aktiva	1.185	24	+1.161
Jahresgewinn	8	0	+8
	1.563	769	+794
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>			
Investitionen	1.485	164	+1.321
Darlehensstilgungen	78	203	+125
Abnahme sonstiger Passiva einschließlich Rückstellungen	0	381	+381
Jahresverlust	0	21	+21
	1.563	769	+794

Die Posten Zunahme und Abnahme sonstiger Passiva und die Zu- und Abnahme anderer Aktiva sind im Vermögensplan nicht enthalten.

Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan	Ist	nicht ausgeschöpfte Planansätze	außerplanmäßige Ausgaben
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	13	0	13
Wertstoffhöfe	300	41	259	0
Kompostanlage Taunusstein	5	0	5	0
Grünschnitt- und Wertstoffhofsammelstellen	150	0	150	0
Kauf Abfallgefäße	80	46	34	0
Ersatzbeschaffung Fahrzeuge und Radlader	110	26	84	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	40	38	2	0
Erwerb von Grundstücken Wertstoffhof Heidenrod und Aarbergen	200	0	200	0
Haus der Beteiligungen Hahner Mitte	600	0	600	0
	1.485	164	1.334	13

Die nicht ausgeschöpften Planansätze von TEUR 1.334 sind insbesondere auf die im Wirtschaftsplan berücksichtigen, aber nur in geringem Umfang angefallenen Aufwendungen für unvorhergesehene Investitionen in die Wertstoffhöfe, den nicht erfolgten Grundstückserwerb sowie den nicht erfolgten Bau des „Hauses der Beteiligungen Hahner Mitte“ zurückzuführen.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, unter dem Datum vom 11. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreises (EAW),
Bad Schwalbach,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Eigenbetrieb und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

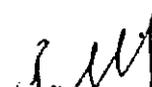
Koblenz, 11. Mai 2018



Mittlrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Brocker
Wirtschaftsprüfer



Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis,
Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktivseite

				31.12.2016
				€
	€	€	€	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.815,00		2.279,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts, Betriebs- und anderen Bauten	483.178,77			603.521,77
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.287.656,00			1.402.812,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	513.775,00			524.094,00
<u>Summe Sachanlagevermögen</u>	<u>2.284.609,77</u>	2.284.609,77		<u>2.530.427,77</u>
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen		1.375.000,00		1.375.000,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>		<u>3.669.424,77</u>	3.669.424,77	<u>3.907.706,77</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	211.637,17			221.117,57
2. Sonstige Vermögensgegenstände	327.213,41			340.253,72
	<u>538.850,58</u>	538.850,58		<u>561.371,29</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		6.805.796,72		7.148.200,93
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>7.344.647,30</u>	7.344.647,30	<u>7.709.572,22</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			24.894,95	26.801,52
			<u>11.038.967,02</u>	<u>11.644.080,51</u>

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis,
Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2017

		Passivseite	
		€	31.12.2016
		€	€
A.	<u>Eigenkapital</u>		
I.	<u>Stammkapital</u>	25.564,59	25.564,59
II.	<u>Rücklagen</u>		
1.	Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	1.769.247,98
2.	Zweckgebundene Rücklagen	3.984.463,44	3.980.197,63
		<u>5.753.711,42</u>	<u>5.749.445,61</u>
III.	<u>Gewinn (+) / Verlust (-)</u>		
1.	Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	-21.455,80	+4.265,81
	<u>Summe Eigenkapital</u>		<u>5.779.276,01</u>
		5.757.820,21	
B.	<u>Rückstellungen</u>		
1.	Rückstellungen für Gebührenaussgleich	1.690.945,49	1.751.258,82
2.	Sonstige Rückstellungen	821.156,86	865.510,00
	<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>2.512.102,35</u>	<u>2.616.768,82</u>
		2.512.102,35	
C.	<u>Verbindlichkeiten</u>		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.402.614,14	1.560.582,00
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	522.182,87	777.084,45
3.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	836.657,79	898.092,50
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	7.589,66	10.012,73
	<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>2.769.044,46</u>	<u>3.245.771,68</u>
		2.769.044,46	
D.	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		2.264,00
		0,00	
		<u>11.038.967,02</u>	<u>11.644.080,51</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017

	€	€	<u>2016</u> €
1. Umsatzerlöse		11.308.747,60	10.851.538,19
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>173.347,60</u>	<u>622.249,06</u>
		11.482.095,20	11.473.787,25
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		7.826.771,78	7.853.533,56
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.333.762,75		1.354.785,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 119.705,66 (Vorjahr: € 118.722,43)	<u>391.297,84</u>	1.725.060,59	<u>369.362,92</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		402.736,41	371.617,07
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.449.237,34	1.511.511,72
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsungen: € 0,00 (Vorjahr: € 28.294,90)		11.615,67	108.969,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Aufzinsungen: € 68.741,91 (Vorjahr: € 2.900,00)		102.780,63	88.451,38
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>7.204,87</u>	<u>26.654,16</u>
10. Ergebnis nach Steuern		-20.080,75	+6.840,84
11. Sonstige Steuern		<u>1.375,05</u>	<u>2.575,03</u>
12. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)		<u>-21.455,80</u>	<u>+4.265,81</u>

Nachrichtlich

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages soll der Jahresverlust aus der Allgemeinen Rücklage abgedeckt werden.

Anhang 2017

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz und GuV im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten betreffen Einzelkosten sowie angemessene Teile der Gemeinkosten.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung im Jahr des Zugangs zeitanteilig berechnet.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2016 T€ 3.400 das Jahresergebnis 2016 beträgt T€ 427.

Insgesamt wurde die Detailgliederung des Anlagevermögens den Notwendigkeiten angepasst.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand 31.12.2016	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2017	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	203.410,65	12.719,91	0,00	0,00	216.130,56	201.131,65	5.183,91	0,00	206.315,56	9.815,00	2.279,00	2,4	4,5
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.645.274,16	41.271,04	0,00	0,00	3.686.545,20	3.041.752,39	161.614,04	0,00	3.203.366,43	483.178,77	603.521,77	4,4	13,1
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.282.035,34	0,00	0,00	0,00	2.282.035,34	879.223,34	115.156,00	0,00	994.379,34	1.287.656,00	1.402.812,00	5,0	56,4
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.766.204,38	110.463,46	77.117,15	0,00	2.799.550,69	2.242.110,38	120.782,46	77.117,15	2.285.775,69	513.775,00	524.094,00	4,3	18,4
Summa Sachanlagen	8.693.513,88	151.734,50	77.117,15	0,00	8.768.131,23	6.163.086,11	397.552,50	77.117,15	6.483.521,46	2.284.609,77	2.530.427,77	4,5	26,1
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0
Insgesamt	10.271.924,53	164.454,41	77.117,15	0,00	10.359.261,79	6.364.217,76	402.736,41	77.117,15	6.689.837,02	3.669.424,77	3.907.706,77	3,9	35,4

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Betrag angesetzt, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt.

d) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufspezifischen Durchschnittszinssatzes der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die Abzinsung der einzelnen Rückstellungen ist unter der Berücksichtigung der Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung erfolgt.

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand	Inanspruch-	Auflösung	A=	Zuführung	Stand
	31.12.2016	nahme			Aufzinsung	31.12.2017
	€	€	€		€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.751.258,82	127.833,79	0,00	A=	67.520,46	1.690.945,49
Sonstige Rückstellungen:						
Deponienachsorge						
- Aarbergen-Kettenbach	138.540,00	4.174,75	0,00		11.634,75	146.000,00
- Bad Schwalbach	42.250,00	0,00	8.500,00		0,00	33.750,00
- Heidenrod-Egenroth	140.800,00	749,55	150,45		0,00	139.900,00
- Hohenstein-Breithardt	10.650,00	380,80	0,00		380,80	10.650,00
- Hünstetten-Wallbach	26.250,00	0,00	0,00		250,00	26.500,00
- Idstein	133.000,00	4.586,79	6.013,21		0,00	122.400,00
- Taunusstein-Orien	51.900,00	374,85	3.525,15		0,00	48.000,00
- Waldems-Reinborn	66.070,00	368,90	751,10		0,00	64.950,00
	609.460,00	10.635,64	18.939,91		12.265,55	592.150,00
Prüfungs- und Abschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00		19.000,00	19.000,00
Urlaubsansprüche	37.000,00	37.000,00	0,00		52.000,00	52.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	0,00		5.000,00	27.000,00
Leistungszulagen	113.600,00	73.893,14	0,00		31.000,00	70.706,86
Altersteilzeit	59.450,00	40.550,00	0,00		0,00	20.300,00
				A=	1.400,00	
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00		40.000,00	40.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	865.510,00	186.078,78	18.939,91	A=	159.265,55	821.156,86
				A=	1.400,00	
Summe Rückstellungen	2.616.768,82	313.912,57	18.939,91	A=	159.265,55	2.512.102,35
				A=	68.920,46	

Die Bildung der Rückstellung für Gebührenaussgleich wurde auf Grundlage der neuen Gesetzeslage aus der Verpflichtung des Ausgleichs von Überdeckungen aus den Vorjahren gebildet und entsprechend dem Bedarf in Anspruch genommen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 41. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2017 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Rückstellung für die Leistungszulage wurde entsprechend der Betriebsvereinbarung über die Auflösung der Rückstellungen aus nicht ausgezahltem Leistungsentgelt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rheingau-Taunus-Kreises vom 16.06.2017 verbraucht und zugeführt.

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			Insgesamt €
	bis zu einem Jahr €	einem bis zu fünf Jahren €	über fünf Jahren €	
gegenüber Kreditinstituten	158.442,29	638.542,10	605.629,75	1.402.614,14
aus Lieferungen und Leistungen	522.182,87	0,00	0,00	522.182,87
gegenüber dem Landkreis	342.229,26	228.443,74	265.984,79	836.657,79
Sonstige	7.589,66	0,00	0,00	7.589,66
Insgesamt	1.030.444,08	866.985,84	871.614,54	2.769.044,46

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen mit T€ 543 zwei Darlehen sowie mit T€ 294 Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 nicht.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Verträgen für Entsorgungsleistungen (ca. 7,8 Mio. € pro Jahr) und Mieten (T€ 52 pro Jahr).

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2017	2016
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.364.683,26	8.210.812,90
Einnahmen Papierverwertung	1.342.422,15	1.112.941,05
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	736.834,29	695.780,24
Einnahmen DSD	266.675,98	257.594,32
Erträge Photovoltaikanlage	175.410,84	166.857,10
Gebühren Gewerbeabfall	133.631,75	139.260,28
Gebühren Erde und Bauschutt	122.474,25	120.331,10
Erlöse Gartenabfall	66.616,37	68.540,10
Erträge aus Kompostverkauf	20.761,85	21.836,25
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	9.294,78	11.063,58
Erlöse Sonderabfall	5.449,90	4.725,60
Sonstige Erlöse	52.492,18	29.795,67
	<u>11.308.747,60</u>	<u>10.851.538,19</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erlöse in Höhe von € 37.551,36 (im Vorjahr € 17.032,11) enthalten.

b) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge enthalten:

<u>Neutrale und periodenfremde Erträge</u>	<u>T€</u>
Erlöse aus Anlagenabgängen	20.346,00
Auflösung von Rückstellungen	18.939,91
Auflösung von Wertberichtigungen	5.707,07
Sonstige	0,00
	<hr/>
	44.992,98
<u>Neutrale und periodenfremde Aufwendungen</u>	
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	6.780,68
Nachzahlung Nebenkosten Verwaltungsgebäude	6.758,39
Sonstige	27.169,98
	<hr/>
	40.709,05
Neutrales Ergebnis	<hr/>
	4.283,93

6. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für das Wirtschaftsjahr 2017 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von T€ 16. Das Honorar betrifft mit T€ 7 Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von T€ 9 erbracht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Kreistag vor, den Jahresverlust aus den Zweckgebundenen Rücklagen auszugleichen.

9. Sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes von Hessen gestaltet.

Die Kreisverwaltung Bad Schwalbach ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2017 wurde bis 30.06. ein Umlagesatz von 6,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (= Bemessungsgrundlage) erhoben; ab 01.07. 6,8 %. Davon trägt der Arbeitnehmer bis 30.06. 0,7 % und ab 01.07. 0,8 %. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 2,3 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarifbeschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2017 betragen 93.4343,40 € inkl. Steuern.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	2017	2016
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	17,5	16
Arbeitnehmer (Betrieb)	14	13
Beschäftigte insgesamt	32,5	30

Die Betriebsleitung oblag (ab 01.07.2014) Herrn Hoffmann und Herrn Petri. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden.

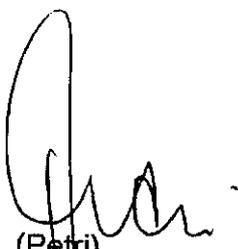
Betriebskommissionsmitglieder:

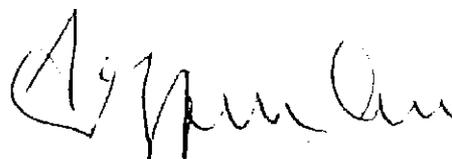
Albers, Burkhard Vorsitzender	Landrat bis Juni 2017
Kilian, Frank Vorsitzender	Landrat ab Juli.2017
Ottes, Karl	Bürgermeister a. D.
Rabanus, Martin	Dipl. Politologe
Lieber, Walter	Dipl. Rechtspfleger
Weimann, Paul	Bürgermeister a. D.
Rodius, Hans	Betriebswirt
Weiß, Marius	Rechtsanwalt
Herfurth, Christian	Bürgermeister
Scheliga, Udo	Bürgermeister
Rossow, Inga	Geschäftsführerin
Keßner, Christian	Dipl. Betriebswirt FH
Kopp, Christel	Personalratsvorsitzende
Eckel, Ralf	Personalratsmitglied

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2017
T€ 1.

Bad Schwalbach, 09. Mai 2018

- Die Betriebsleitung -


(Petri)
Betriebsleiter


(Hoffmann)
Betriebsleiter

Lagebericht 2017

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes
 - a) Ergebnis
 - b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung
4. Lage des Eigenbetriebes
 - a) Ertragslage
 - b) Finanzlage
 - c) Vermögenslage
5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz
6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen.

Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet.

Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr.

Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreis- teil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen.

Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer.

Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.

In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW eine Grünschnitt-Kompostierungsanlage. Angegliedert ist ein Wertstoffhof. An diesem Standort ist auch ein außerschulischer Lernort eingerichtet. An weiteren zehn Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2017 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2016 festgestellt.

Die nach § 21 Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission vorgelegt.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2017 hat sich die gesamtwirtschaftliche Leistung der deutschen Volkswirtschaft weiter positiv entwickelt (preisbereinigt 2,2 %) und ist damit wieder deutlich stärker als in den beiden vorangegangenen Jahren gewachsen. Ursachen hierfür waren der Anstieg der privaten Konsumausgaben (+2,0 %), der Anstieg der staatlichen Konsumausgaben (+1,4 %) sowie die Zunahme der Investitionen in Ausrüstungen (+3,5 %) und Bauten (+2,6 %). Gebremst wurde das Wachstum im Jahr 2017 durch eine leicht negative Entwicklung im Außenhandel (-0,5 %). Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiter positiv. Der Beschäftigungsaufbau setzt sich fort, die Arbeitslosigkeit sinkt. Dies sorgt für steigende Einkommen und stützt den privaten Konsum.

Die Entwicklung der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche hat von der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2017 profitieren können. Die Gesamtsituation der Branche stellt sich auch in 2017 insgesamt positiv dar.

3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Das Ergebnis der Geschäftstätigkeit im laufenden Jahr 2017 beläuft sich auf einen Jahresverlust in Höhe von 21.455,80 €.

Der Jahresgewinn gemäß Wirtschaftsplan 2017 nach Rückstellungsentnahme (1.446.081,10 €) wurde mit 7.743,10 € prognostiziert.

Die geplante Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde nicht in der veranschlagten Höhe benötigt. Ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren strukturellen Verlust sind insbesondere die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die verbesserten Vergütungen im Bereich Altpapier. Ebenfalls wurden höhere Einnahmen bei den Hausmüllgebühren im Untertaunus durch den Anstieg der gebührenpflichtigen Behälter erzielt.

Im Rahmen des Geschäftsverlaufs konnten sonst keine bedeutsamen finanziellen Abweichungen verzeichnet werden. Die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan konnten weitestgehend eingehalten werden. Der Materialaufwand ist insgesamt betrachtet im gleichen Rahmen wie 2016 geblieben. Die Mehraufwendungen im Bereich der Altholzentsorgung konnten durch reduzierte Aufwendungen im Bereich der Entsorgung von Elektroaltgeräte kompensiert werden.

Der Wirtschaftsplan 2017 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 11.705 und Aufwendungen von T€ 11.697 sowie einen Jahresgewinn von T€ 8 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.563 geplant.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Erträge von T€ 11.494 und Aufwendungen von T€ 11.515 sowie einen Jahresverlust von T€ 21 aus.

Dies resultiert bei den Erträgen im Wesentlichen aus gestiegenen Umsatzerlösen (+T€ 1.171) infolge höherer Erlöse aus Hausmüllgebühren und Papierverwertung, niedrigeren sonstigen betrieblichen Erträgen (-T€ 1.274) aufgrund der Gebührenaussgleichsrückstellung (Plan T€ 1.446; Ist T€ 128) und den nicht angefallenen Beteiligungserträgen (-T€ 100).

Bei den Aufwendungen ergaben sich Planabweichungen vor allem durch geringeren Materialaufwand (-T€ 210), höheren Personalaufwand (+T€ 125), höhere Abschreibungen (+T€ 33), niedrigere betriebliche Aufwendungen (-T€ 112) und geringere Zinsaufwendungen (-T€ 13).

Geplant waren Investitionen in Höhe von T€ 1.485 tatsächlich wurden aber nur für T€ 164 Investitionen getätigt. Die Planunterschreitungen resultieren aus den nur in geringem Umfang angefallenen Ausgaben für Investitionen in die Wertstoffhöfe, den nicht erfolgten Grundstückserwerb sowie den nicht erfolgten Bau des „Hauses der Beteiligungen Hahner Mitte“ begründet.

b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

Abfallberatung

Im Rahmen des Kindergartenprojektes „Die kleinen Abfalldetektive“ wurden ca. 50 Termine mit ca. 650 Kindern durchgeführt.

Es wurden ca. 350 allgemeine telefonische Beratungen mit den Schwerpunkten Sperrmüll, Entsorgungsinformationen, Abfallvermeidung erledigt.

Die Erstellung, Layout und Druck der Abfallkalender 2018 wurde im November vorgenommen und rechtzeitig im Dezember den Kommunen zur Verteilung übergeben. Diese Verteilung und andere Themen der Abfallberatung wurden am 5. Dezember mit den Sachbearbeitern der Kommunen besprochen.

Die offizielle Eröffnung der Verschenkbbox Eltville wurde im Rahmen der „Europäischen Woche der Abfallvermeidung“ (47.KW) von Herrn Landrat Kilian durchgeführt.

Das Internetangebot des EAW wurde um die Entleerungsstatistik, das Sperrmüllportal und Informationen zu den Repair-Cafes erweitert.

Sortieranalyse PPK, Bioabfall, Sperrmüll

Das Büro SHC Sabrowski-Hertrich Consult GmbH führte umfangreiche Erhebungen zur Erstellung der Analysen für Bioabfall, Sperrmüll und Papier/Pappe/Karton sowohl im Sammel-

gebiet (Stadt/Land/Untertaunus/Rheingau) als auch an den Ablieferungsstellen des EAW durch. Die Ergebnisse dieser Analysen werden wichtige Datengrundlage für die anstehenden Verhandlungen mit den „Dualen Systemen“ und die ausstehenden Ausschreibungsverfahren sein.

Wertstoffhöfe

Für die Wertstoffhöfe Orlen und Idstein wurden Touch-Kassensysteme angeschafft und in Betrieb genommen. Das neue System ermöglicht bei zeitsparender Eingabe den wahlweisen Druck von Einzel-, Tages-, und Monatsbelegen und kann im Onlinebetrieb mit der Verwaltung bzw. Kasse kommunizieren. Diese Möglichkeiten werden zur Vereinfachung und Transparenz der Abläufe führen.

Die Mitarbeiterbesprechungen des Wertstoffhofpersonals wurden mit einer ADR 1.3 – Schulung ergänzt bei der unser externer Gefahrgutberater Herr Motz wichtige Hinweise für die tägliche Praxis geben und individuelle/aktuelle Fragen der Mitarbeiter klären konnte.

Die Ersatzbeschaffung der altersschwachen Radlader für die Wertstoffhöfe Orlen und Idstein erfolgte mit der Bestellung von zwei Teleskop - Radladern der Marke WEIDEMANN (€ 148.000).

Personal

Zum 1. Oktober wurde für den Wertstoffhof Idstein ein Vollzeitmitarbeiter eingestellt. Die regelmäßige Samstagarbeit auf den Wertstoffhöfen wurde für alle hauptamtlichen Mitarbeiter mit Wirkung ab dem 1. Oktober eingeführt um in der Vergangenheit zeitweise aufgetretene Informationsmängel nach den Wochenenden auszuschließen.

Grünschnittsammelstellen

Die Grünschnittsammelstellen in Taunusstein-Wehen Erlenmeyerstraße, Waldems-Bermbach und Eltville-Erbach wurden grundlegend erneuert.

Deponien

Der Stilllegungsbescheid des RP Darmstadt für die ehemalige Deponie für Erde, Bauschutt und Gießereialtsande Aarbergen-Kettenbach, die im Juni 2011 beantragt wurde, ist eingegangen. Nicht mehr benötigte Betriebseinrichtungen wie z. B. die Entgasungseinrichtungen können und sollen jetzt zurückgebaut werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorge gestellt. Im Rahmen der erforderlichen Pflegemaßnahmen wurde die Fläche der ehemaligen Deponie gemulcht, im Bereich der „steilen“ Böschungen erfolgte dies mit einer Mähraupe.

Ausschreibungen von Dienstleistungen

Die Ausschreibungsverfahren für die „Verwertung von Altholz aus der Sperrmüllsammlung“ und die „Sammlung und Verwertung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen“ wurden durchgeführt.

Die ausgeschriebenen Leistungen wurden an den preisgünstigsten Bieter, die Fa. Knettenbrech und Gurdulic aus Wiesbaden, beauftragt.

4. Lage des Eigenbetriebes

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresverlust von T€ 21 erzielt, was im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung um T€ 25 bedeutet.

Bei den Umsatzerlösen war ein Anstieg um T€ 457 auf T€ 11.309 zu verzeichnen. Dieser ist im Wesentlichen auf höhere Erlöse aus der Papierverwertung infolge gestiegener Papierpreise und -mengen sowie auf gestiegene Erlöse aus Hausmüllgebühren aufgrund des Anstiegs der Behälterzahl und der Zusatzentleerungen zurückzuführen.

Demgegenüber verminderten sich die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 449 auf T€ 173. Dies resultiert aus der geringeren Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrückstellung (T€ 128; Vorjahr: T€ 591).

Des Weiteren verringerten sich der Materialaufwand um T€ 27, die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 62, die Zinserträge um T€ 97 sowie die Ertragssteuern um T€ 19 während sich die Abschreibungen um T€ 31 und die Zinsaufwendungen um T€ 14 erhöhten.

b) Finanzlage

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt + T€ 96, aus der Investitionstätigkeit - T€ 132 und aus der Finanzierungstätigkeit - T€ 306, so dass sich der Finanzmittelfonds um T€ 342 auf T€ 6.806 verminderte.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft verminderte sich zum 31. Dezember 2017 von T€ 11.644 auf T€ 11.039 (- T€ 605). Den größten Anteil an den Vermögenswerten auf der Aktivseite haben dabei, wie im Vorjahr, mit T€ 6.806 die liquiden Mittel mit einem Anteil von 61,6 % (Vorjahr: 61,4 %). Das Anlagevermögen hat mit T€ 3.669 einen Anteil von 33,3 % (Vorjahr: 33,5 %). Den Investitionen von T€ 165 stehen Abschreibungen von T€ 403 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um T€ 238 verminderte.

Auf der Passivseite weist das Eigenkapital mit T€ 5.758 einen Anteil von 52,1 % (Vorjahr: 49,6 %) am Gesamtkapital auf. Die Rückstellungen vermindern sich um T€ 105 von T€ 2.617 auf T€ 2.512. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich von T€ 1.561 auf T€ 1.403 und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von T€ 777 auf T€ 522 sowie die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis von T€ 898 auf T€ 837.

5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich nicht ergeben.

Wesentliche Änderungen im Bestand, der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand 31.12.2016 €	Entnahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2017 €
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	0,00	0,00	1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklagen	3.980.197,63	0,00	-4.265,81	3.984.463,44
III. Jahresgewinn(+) / Jahresverlust(-)	4.265,81	-4.265,81	-21.455,80	-21.455,80
Summe	5.779.276,01	-4.265,81	-25.721,61	5.757.820,21

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand	Inanspruch-	Auflösung		Zuführung	Stand
	31.12.2016	nahme		A=	Aufzinsung	31.12.2017
	€	€	€		€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.751.258,82	127.833,79	0,00	A=	67.520,46	1.690.945,49
Sonstige Rückstellungen:						
Deponienachsorge						
- Aarbergen-Kettenbach	138.540,00	4.174,75	0,00		11.634,75	146.000,00
- Bad Schwalbach	42.250,00	0,00	8.500,00		0,00	33.750,00
- Heidenrod-Egenroth	140.800,00	749,55	150,45		0,00	139.900,00
- Hohenstein-Breithardt	10.650,00	380,80	0,00		380,80	10.650,00
- Hünstetten-Wallbach	26.250,00	0,00	0,00		250,00	26.500,00
- Idstein	133.000,00	4.586,79	6.013,21		0,00	122.400,00
- Taunusstein-Oriental	51.900,00	374,85	3.525,15		0,00	48.000,00
- Waldems-Reinborn	66.070,00	368,90	751,10		0,00	64.950,00
	609.460,00	10.635,84	18.939,91		12.265,55	592.150,00
Prüfungs- und Abschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00		19.000,00	19.000,00
Urlaubsansprüche	37.000,00	37.000,00	0,00		52.000,00	52.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	0,00		5.000,00	27.000,00
Leistungszulagen	113.600,00	73.893,14	0,00		31.000,00	70.706,86
Altersteilzeit	59.450,00	40.550,00	0,00		0,00	20.300,00
				A=	1.400,00	
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00		40.000,00	40.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	865.510,00	186.078,78	18.939,91	A=	159.265,55	821.156,86
				A=	1.400,00	
Summe Rückstellungen	2.616.768,82	313.912,57	18.939,91	A=	159.265,55	2.512.102,35
				A=	68.920,46	

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2017	2016
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.364.683,26	8.210.812,90
Einnahmen Papierverwertung	1.342.422,15	1.112.941,05
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	736.834,29	695.780,24
Einnahmen DSD	266.675,98	257.594,32
Erträge Photovoltaikanlage	175.410,84	166.857,10
Gebühren Gewerbeabfall	133.631,75	139.260,28
Gebühren Erde und Bauschutt	122.474,25	120.331,10
Erlöse Gartenabfall	66.616,37	68.540,10
Erträge aus Kompostverkauf	20.761,85	21.836,25
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	9.294,78	11.063,58
Erlöse Sonderabfall	5.449,90	4.725,60
Sonstige Erlöse	52.492,18	29.795,67
	<u>11.308.747,60</u>	<u>10.851.538,19</u>

Den Umsatzerlösen liegen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>Mg</u>	<u>Mg</u>
Hausmüll	20.308	20.511
Sperrmüll	5.541	6.005
Bioabfälle	35.110	36.294
Sonstige Wertstoffe	14.292	14.405
E-Schrott	1.608	1.684
Sonderabfallkleinmengen	131	133
Batterien	35	44
Gewerbeabfälle	3.402	3.343
Bodenaushub	848	898
Bauschutt	7.027	6.423
<u>Insgesamt</u>	<u>88.302</u>	<u>89.740</u>

Gebührenübersicht

	<u>ab 2016</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>	
Grundgebühr je angefangener	
Kalendermonat ab 2001 incl. 12 Leerungen	
je 80 l MGB Restmüll	5,76
je 120 l MGB Restmüll	8,64
je 240 l MGB Restmüll	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung	
je 80 l MGB Restmüll	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80
Gebühr für die Biotonne je angefangener	
Kalendermonat	
je 80 l MGB Biotonne	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener	
Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung	
(seit dem 01.01.1996)	
je 80 l MGB Biotonne	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüll-	5,00
sackes	
Gebühr für Änderung des	10,00
Behältervolumens	
1) Müllgroßbehälter	

	<u>ab 2016</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>	
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30.06 eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	108,20
3. Die Anzahl der entsorgten Kühlgeräte, nachgewiesen durch die Anmeldekarten (je Kühlgerät)	Entfallen
<u>Gebühren</u>	
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	€	€
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.277.074,00	1.302.824,67
Besoldung Beamte	56.688,15	51.960,36
Sozialversicherungsbeiträge	269.258,27	249.026,24
Altersvorsorge	120.879,85	119.537,21
Beihilfen	1.159,72	799,47
	<u>1.725.059,99</u>	<u>1.724.147,95</u>

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresverlauf wie folgt entwickelt:

	31.12.2017	31.12.2016
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	18	16
Arbeitnehmer (Betrieb)	16	13
Beschäftigte insgesamt	35	30

6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

Durch den Landkreis als Aufgabenträger wird eine hohe Qualität bei der Verwertung und Beseitigung der angefallenen und zu überlassenden Abfälle sichergestellt. Der Eigenbetrieb trägt durch die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.

Die Abfallwirtschaft unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist damit grundsätzlich stets Risiken aus der Veränderung dieser rechtlichen Regelungen und der damit einhergehenden Rahmenbedingungen ausgesetzt, kann aber im Einzelfall auch sich daraus ergebende Chancen wahrnehmen.

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben und Darlehen bei Kreditinstituten sowie Rückstellungen. Der Eigenbetrieb setzt im Rahmen der Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente, z. B. zur Absicherung gegen Zinssatz- und andere Marktschwankungen, ein. Er unterliegt damit nur üblichen Finanzierungsrisiken.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungstromschwankungen ist der Eigenbetrieb aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelungen nur in geringem Umfang ausgesetzt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Forderungsmanagement.

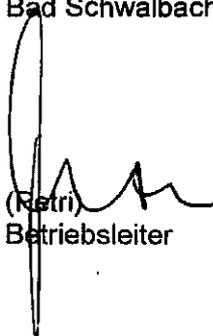
Der Wirtschaftsplan 2018 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 11.914 und Aufwendungen von T€ 11.912 sowie einen Jahresgewinn von T€ 2 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 2.138 geplant. Die geplanten Investitionen von T€ 2.060 betreffen vor allem Erneuerungsmaßnahmen auf diversen Wertstoffhöfen.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere von den im Jahr 2020 anstehenden Ausschreibungen für z.B. den Hauptentsorgungsvertrag abhängig.

In Planung sind die Neueinrichtung/Erweiterung der Wertstoffhöfe Idstein und Orlen in 2018.

Die gesetzlich vorgegebenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es nach heutigem Kenntnisstand ermöglichen, die Gebühren zumindest in den nächsten zwei Jahren konstant zu halten.

Bad Schwalbach, 09. Mai 2018



(Retri)
Betriebsleiter



(Hoffmann)
Betriebsleiter

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986, ab 07. Oktober 1996 gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ab 01. Juni 2012 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Seit 01. Januar 1994 wird die Abfallwirtschaft im Rahmen eines Eigenbetriebs durchgeführt.

2. Betriebssatzung

Die Betriebssatzung ist zum 01. Januar 1994 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungsempfehlungen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt nach dem Schreiben vom 09. September 1994 gegen die Betriebssatzung keine Einwendungen erhoben. Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält redaktionelle Änderungen in den §§ 3 und 13. Sie wurde vom Kreistag am 09. Oktober 1995 beschlossen und ist am 01. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der Inhalt der Vorschriften ist von den redaktionellen Änderungen nicht betroffen. Die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält lediglich die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission in dem § 5 Ziffer 1 um 1 Mitglied. Sie wurde vom Kreistag am 14. August 2001 beschlossen und ist am 09. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Folgende Regelungen sind in der Satzung enthalten:

Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt einen oder mehrere Betriebsleiter. Der Betriebsleitung obliegt im Wesentlichen die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Sie vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

Der Betriebsleitung obliegt nach der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Genehmigung von Geschäften bis € 102.258,38. Über Beträge, die diese Grenze überschreiten, entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung die Betriebskommission.

Kreistag

Der Kreistag beschließt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung, die Feststellung bzw. Änderung des Wirtschaftsplanes und die Bestellung des Abschlussprüfers.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen des Kreises in Einklang zu bringen.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter an. Ihr obliegt unter anderem die Genehmigung von Geschäften, deren Wert € 102.258,38 übersteigt, sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen, die im Einzelfall € 2.556,46 überschreiten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 25.564,59. Seit 01. Januar 1995 ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.

3. Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreistag hat am 12. Dezember 1994 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die am 01. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

Es werden im ersten Teil der Satzung allgemeine Bestimmungen geregelt. Dazu gehören Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft. Es werden die von der Entsorgung und die von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle bestimmt. Es sind weiterhin das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang bezüglich des Abfallverbandes Rheingau (AVR) geregelt.

Im zweiten Teil der Satzung wird die Durchführung der Abfallentsorgung im Allgemeinen dargestellt. Dazu gehören eine Auflistung der Entsorgungsanlagen des Landkreises, die Abfallberatung seitens des Kreises und Regelungen zur Verpackungsverordnung und zu den Einsammlungsterminen und -systemen. Im Weiteren werden einzelne Abfallarten definiert und deren Behandlung, Verwertung und Entsorgung geregelt.

Regelungen für den Untertaunus

Zu Bioabfällen wird festgelegt, dass diese kompostiert werden sollen. Wenn dies nicht geschieht, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, soweit der Landkreis dies vorsieht.

Altpapier wird vom Landkreis im Bringsystem gesammelt.

Altmetalle und „Weiße Ware“ werden vom Landkreis halbjährlich bzw. vierteljährlich im Holsystem, nach rechtzeitiger Anmeldung der entsprechenden Abfälle, gesammelt.

Die Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Es sind zwölf Pflichtentleerungen für Restabfälle vorgesehen. Darüber hinaus können die Anschlussberechtigten die Anzahl der Abfuhr selbst festlegen. Die in Anspruch genommenen Behälterleerungen werden mittels eines Chip-Systems erfasst.

Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Landkreis stellt je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe. Welches Behältervolumen ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreisausschuss.

Sperrmüll sammelt der Landkreis sechsmal jährlich nach vorheriger Anmeldung ein. Im Weiteren ist der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

Regelungen für den Kreisteil Rheingau

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und Sperrmüll nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Gießereialtsande werden von der Entsorgung ausgeschlossen.
- Die Kompostierungsanlagen in Singhofen und Essenheim, die vom EAW zur Verwertung bereitgestellt werden, werden benannt.
- Bioabfall, Elektro- und Elektronikschrott darf zukünftig in hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nicht mehr enthalten sein.
- Die Altmetallsammlung auf Abruf wird eingestellt.
- Der Begriff „Weiße Ware“ wird erweitert und geht in den Begriff Elektro- und Elektronikschrott (Großgeräte) über. Zukünftig werden auch Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen und ähnliches über ein Holsystem per Abruf getrennt gesammelt. Weiterhin werden auch Elektro- und Elektronikkleingeräte getrennt gesammelt und auf den Recyclinghöfen angenommen.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach wurde im Wesentlichen Rasenschnitt aus den Gartenabfällen ausgeschlossen sowie die Sperrmüllabfuhr auf Anforderung geregelt. Die Abfuhr des Elektroschrottes erfolgt mit dem Sperrmüll. Die zweite Änderungssatzung ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

Am 17. September 1997 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das neue Hessische Abfallgesetz.
- Die neue Abfallentsorgungsanlage Singhofen wurde benannt, die Deponie Dyckerhoffbruch wurde gestrichen.
- Holzabfälle jeder Art können außer zu den Recyclinghöfen auch im Sperrmüll zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- Die Definition der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war nach Auffassung des RP nicht umfassend geregelt und wurde daher erweitert.

Ab 01. Oktober 1997 wurde die Regelung zur flächendeckenden Einführung der Altpapiertonne eingearbeitet.

Die vom Regierungspräsidium geforderte Entsorgung von Nachtspeicheröfen wurde in der Satzungsänderung umgesetzt.

Am 04. Februar 2003 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Unter anderem zählen Fenster und Außentüren zu besonders belastetem Altholz und müssen getrennt erfasst werden. Die Anliefermenge an den Gartenabfallsammelstellen wurde auf 1 cbm je Tag von Privatanlieferern begrenzt. Die Anzeigepflicht von Anschriftenänderungen der Eigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke wurde verpflichtend vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die Abfallwirtschaftssatzung in der 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die Vorgaben des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden vom Landkreis in beiden Kreisteilen auf Anforderung im Holsystem (§ 28 Abs. 7) gesammelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden im Bringsystem über die Wertstoffhöfe erfasst.

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde seit 2006 nicht geändert. Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) erneuert worden und das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Es ist notwendig geworden, die Abfallwirtschaftssatzung den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und eine neue Fassung zu erarbeiten. Ebenso wurde die Satzung an die neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund angeglichen.

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 vom Kreistag beschlossen und trat am 01. November 2016 in Kraft.

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22. Dezember 1994 am 01. Januar 1995 traten die Gebührensatzung für die Entsorgung von Gewerbeabfall und die Abfallgebührensatzung - Erde / Bauschutt außer Kraft.

Die Gebühren im Kreisteil Untertaunus setzen sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Leistungsgebühr.

Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird ab 01. Januar 1996 für die Bioabfallentsorgung eine Gebühr erhoben. Für jede Änderung des Behältervolumens oder der Behälterzahl, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, ist ab 01. Dezember 1995 eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebühren werden auch erhoben für die Entsorgung von „Weißer Ware“ und Kühlgeräten.

Im Kreisteil Rheingau ist der dortige Abfallverband Rheingau (AVR) auch weiterhin Gebührenpflichtiger. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. Darüber hinaus wird für jedes entsorgte Kühlgerät eine Gebühr erhoben. Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Zum Anfang des Folgejahres wird die Endabrechnung erstellt. Die Zahlungen werden grundsätzlich mit der Anforderung der Gebühren fällig.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die am 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Am 05. Februar 1996 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten. Danach wurden im Wesentlichen die Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren für Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte gesenkt. Ansonsten sind in 1997 die Entgelte konstant geblieben.

Am 16. Juli 1997 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die Kostenreduzierung bei Anlieferung in der Deponie Singhofen wurde an den AVR rückwirkend zum 01. Juli 1997 weitergegeben.

Die Gebühren für Direktanlieferungen von gewerblichen Abfällen betragen seit dem 01. Juli 1997 117,00 €/t.

Am 17. September 1997 wurde vom Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Diese beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen: Alle Regelungen bezüglich der Einführung der Altpapiertonne insbesondere die Gebührenpflicht für gewerblich genutzte Altpapiertonnen.

Rückwirkende Senkung der Gebühren für Erdaushub und Bauschutt zum 01. August 1997. Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss wurde von der Betriebskommission am 24. Juli 1997 gefasst.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Senkung der Sonderabfallgebühren für gewerbliche Anlieferungen von 15,00 DM/kg auf 9,00 DM/kg. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Aussagen zur Währungsumstellung in EURO aufgenommen, wonach die Satzung auch nach der Währungsumstellung gilt. Die Gebührensätze in DM werden entsprechend dem offiziellen Kurs in EURO umgerechnet, mit der Maßgabe, dass die zweite Ziffer hinter dem Komma aufgerundet wird.

Die Satzung ist am 01. April 1999 in Kraft getreten.

Am 14. November 2000 hat der Kreistag die 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Darüber hinaus wurden die Grundgebühr und die Gebühr für die Pflichtleerung zusammengefasst. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Neben dieser Gebührensenkung, die zum 01. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die Umstellung auf den Euro zum 01. Januar 2002 geregelt.

Am 07. Dezember 2004 hat der Kreistag die 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Die Satzung ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Am 19. Juli 2005 hat der Kreistag die 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Gebührenerhöhung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf 155,00 €/T. Die Satzung ist am 01. August 2005 in Kraft getreten.

Am 13. Februar 2006 hat der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie den Wegfall der Gebühren für die Elektrogroßgeräte.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 20 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2008 hat der Kreistag die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 15 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 03. November 2009 hat der Kreistag die 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhebung für den Abfallverband Rheingau, da der Sonderposten in 2009 endgültig aufgelöst war.

Am 13. Dezember 2010 hat der Kreistag die 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 30 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2015 hat der Kreistag die 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus und Rheingau um ca. 10 % für die Hausmüllentsorgung ab 01. Januar 2016.

Gebührenübersicht

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	€	€	€
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>			
Grundgebühr je angefangener			
Kalendermonat incl. 12 Leerungen			
je 80 l MGB Restmüll	5,76	5,76	5,76
je 120 l MGB Restmüll	8,84	8,84	8,84
je 240 l MGB Restmüll	17,28	17,28	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	79,20	79,20	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung			
je 80 l MGB Restmüll	3,84	3,84	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79	5,79	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52	11,52	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80	52,80	52,80

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	€	€	€
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat			
je 80 l MGB Biotonne	5,20	5,20	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80	7,80	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60	15,60	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01. Januar 1996)			
je 80 l MGB Biotonne	13,50	13,50	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25	20,25	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50	40,50	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüllsackes	5,00	5,00	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	10,00	10,00	10,00
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>			
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	20,70	20,70	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	108,50	108,50	108,50

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	€	€	€
<u>Gebühren</u>			
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60	4,60	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00	123,00	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00	155,00	155,00
<u>Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen</u>			
Bauschutt, nicht verwertbar pro m ³	22,00	22,00	22,00
Bauschutt, verwertbar pro m ³	18,00	18,00	18,00
Erdaushub, unbelastet pro m ³	6,80	6,80	6,80
Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig pro m ³	4,50	4,50	4,50
Gartenabfälle, kompostierbar pro m ³	12,00	12,00	12,00

5. Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungsgebühren und -auslagen)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) ist am 01. August 1995 in Kraft getreten. Sie wurde vom Kreistag am 26. Juni 1995 beschlossen.

Der Eigenbetrieb erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

6. Genehmigungsbescheide

6.1 Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Oberbergamtes für die Abfallbeseitigungsanlage des Rheingau-Taunus-Kreises in der Kaolingrube Kettenbach in Aarbergen.

Der Beschluss des Hessischen Oberbergamtes vom 30. Dezember 1983 wird bis zum Abschluss der nach der Verfüllung der Deponie und Rekultivierung der Gesamtanlage erforderlichen Kontrollmaßnahmen befristet. Er regelt Erschließung und Einrichtung der Deponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Betrieb der Anlage mit Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung und die Rekultivierung der Deponie.

Der III. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 1994 beinhaltet Regelungen zum Ausbau eines neuen Betriebsabschnittes.

Die Ablagerung von Abfall wurde bis 31. Dezember 1993 genehmigt. In Kettenbach wurde jedoch bis Oktober 1994 Abfall verfüllt bzw. zwischengelagert. Aufgrund dieses Verstoßes wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Bußgeldverfahren gegen den Eigenbetrieb eingeleitet, das am 05. Juli 1995 eingestellt wurde.

Der IV. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 06. April 1995 regelt die Erweiterung und Fortdauer des vorhandenen Zwischenlagers.

Der V. Nachtrag vom 10. Oktober 1996 zur Planfeststellung regelt lediglich die Reduzierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Der VI. Nachtrag vom 14. August 1997 zum Planfeststellungsbescheid regelt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Der Stilllegungsbescheid des RP Darmstadt für die ehemalige Deponie für Erde, Bauschutt und Gießereialtsande Aarbergen-Kettenbach, die im Juni 2011 beantragt wurde, ist eingegangen. Nicht mehr benötigte Betriebseinrichtungen wie z. B. die Entgasungseinrichtungen können und sollen jetzt zurückgebaut werden. Nach Abschluss

dieser Arbeiten wird ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorge gestellt. Im Rahmen der erforderlichen Pflegemaßnahmen wurde die Fläche der ehemaligen Deponie gemulcht, im Bereich der „steilen“ Böschungen erfolgte dies mit einer Mähraupe.

6.2 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Taunusstein

Der Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Mai 1985 wird bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis 31. Dezember 2001 befristet. Er regelt außerdem Bedingungen und Auflagen wie z. B. bauaufsichtliche Erfordernisse, Emissionen und ähnliche zum Betrieb der Anlage erforderliche Bestimmungen. Die Verfüllung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen, es wurden in 2005 noch Planierungsarbeiten durchgeführt. Mit Bescheid vom 31. Januar 2006 wurde die Genehmigung erteilt, das Rekultivierungsziel durch die Errichtung eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie zu ändern.

Mit dem Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Ablagerungsfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in der Gemarkung Orlen vom 27. August 2008 wurde die Genehmigung erteilt, die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen zu bauen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die Baumaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt und die Anlage ist seit Mitte 2009 in Betrieb.

Mit Bescheid vom 04. Januar 2012 wurden die Deponie Taunusstein Orlen endgültig stillgelegt und die Nachsorge Regelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.3 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Waldems

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt datiert vom 04. Dezember 1987 und betrifft die Deponie in der Gemarkung Niederems. Er wird bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. Erschließung und Einrichtung der Deponie, bauaufsichtliche Erfordernisse, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bedingungen für den Betrieb bzw. die Rekultivierung der Anlage. Mit Bescheid vom 19. April 2005 wurde die Fläche der Alt-

ablagerung wieder aus der Deponiefläche herausgenommen und in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 16. August 2005 wurde die beantragte vorzeitige Beendigung der Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 genehmigt. Seitdem wird dort nur noch Erde angenommen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Mit Bescheid vom 21. November 2011 teilte der RP mit, dass die Deponie auch gemäß der neuen Deponieverordnung nach den getroffenen Festlegungen stillgelegt wird und weitere Unterlagen vorzulegen sind.

6.4 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen in Hünstetten, Gemarkung Wallbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. April 1987 betrifft die Erweiterung des vorhandenen Deponiegeländes in nordöstlicher Richtung (Befristung bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005). Die Deponie ist verfüllt, die Vermessung ist erfolgt, Anfang 2007 wurde bepflanzt.

Mit Bescheid vom 07. September 2011 wurden die Deponie Hünstetten Wallbach endgültig stillgelegt und die Nachsorge Regelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.5 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Heidenrod

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 01. Februar 1988 erlassene Bescheid für die Gemarkung Egenroth wurde bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Nebenbestimmungen regeln Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Anlage sowie Maßnahmen nach Stilllegung.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2004 wurde der Weiterbetrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie antragsgemäß befristet bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt.

Die Ablagerungsphase wurde Ende 2008 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase.

6.6 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Bad Schwalbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 02. Februar 1987 für die Gemarkung Bad Schwalbach „Pfungstweide“ wird bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Januar 1997 befristet und geht auf Maßnahmen zur Rekultivierung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zu Betrieb und Überwachung der Anlage u. ä. ein. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Die Anlage ist profiliert und vermessen und wurde Anfang 2007 bepflanzt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 wurden die Deponie Bad Schwalbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.7 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Idstein

Der Bescheid vom 28. Januar 1987 bezieht sich auf Befristungen (längstens bis 31. Dezember 2007), Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Die Stilllegung wurde bereits in 2001 angezeigt, jedoch vom RP zurückgestellt, da noch abschließende Untersuchungen und Beurteilungen gefordert wurden. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 teilte der RP mit, dass für die Deponie Idstein keine weiteren Oberflächenabdichtungsmaßnahmen erforderlich seien und die Rekultivierung der Deponie bescheidsgemäß fortgeführt werden könne.

Die Rekultivierung der Deponie ist erfolgt, die Schlussabnahme ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen. Mit Schreiben vom 04. Juli 2013 wurde beim RP die endgültige Stilllegung der Deponie beantragt. Die Stilllegung ist per Bescheid vom 26. Januar 2014 verfügt worden.

6.8 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Hohenstein Breithardt

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt datiert vom 05. Juni 1996. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Mit Bescheid vom 06. Dezember 2004 wurde die Anlage endgültig stillgelegt. Die Nachsorgephase wurde auf 10 Jahre festgelegt.

6.9 Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. Mai 2005 betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gelände des Eingangsbereiches der verfüllten Deponie Idstein-Heftrich. Der Bau der Anlage ist erfolgt und der Betrieb läuft seit dem 24. August 2007.

II. Wesentliche Verträge

1. Entsorgungsvertrag mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 30. Juni 1997 ein Vertrag über die Deponierung bzw. mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises geschlossen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich verpflichtet, nur solche Restabfälle anzuliefern, die im jeweils geltenden Positivkatalog zur Behandlung bzw. Ablagerung am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Singhofen bzw. der Deponie zugelassen sind.

Die Laufzeit des Vertrages begann am 01. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 2015.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 09. Juli 2003 eine 1. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Entgegennahme der Abfälle wurden folgende Deckungsbeiträge vereinbart:

Bei einer Anliefermenge	
über 28.001 t/a	117,00 €/t
von 25.001 t/a bis 28.000 t/a	122,50 €/t
von 22.001 t/a bis 25.000 t/a	128,50 €/t

Darüber hinaus wurde eine Obergrenze des vom EAW zu leistenden Deckungsbeitrages für die Anlieferung von Bioabfällen von 70,00 €/t vereinbart.

Der Vertrag wurde mit Unterzeichnung am 09. Juli 2003 rechtsverbindlich.

Der Vertrag in der Fassung der ersten Änderung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 17. Dezember 2009 / 16. Januar 2010 eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung des Deckungsbeitrages und der Anliefermengen:

Bei einer Anliefermenge über 26.001 t/a wurde ein Deckungsbeitrag von 121,50 €/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 24.001 t/a bis 26.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 32,50 €/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 22.001 t/a bis 24.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 37,50 €/t vereinbart.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Die Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis EAW haben ihre langjährige Zusammenarbeit mit Zustimmung der Kreistage und der zuständigen Genehmigungsbehörden weiter intensiviert und die 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen abgeschlossen. Ab 2015 werden auch die Bioabfälle aus dem Rheingau im Abfallwirtschaftszentrum verwertet. Die Vertragslaufzeit wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

2. Entsorgungsvertrag

Mit der Firma Remondis GmbH & Co. KG Region Südwest, Industriestr. 31, 63654 Büdingen, wurde im März 2013 ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2019. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Vertragsgegenstand sind im Kreisteil Untertaunus das Einsammeln und Befördern von Haus- / Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen werden überwiegend nach der erfassten Abfallmenge sowie an Hand der Anzahl der Abfallgefäße und der Leerungshäufigkeit ermittelt.

Die Firma Remondis hat die Ausführung des Vertrages bis einschließlich Februar 2017 der Firma Fehr Umwelt Hessen GmbH & Co. KG übertragen und anschließend selbst übernommen.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Zum 01. Januar 1998 wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen Städten und Gemeinden gebilligt. Bei den Gemeinden verbleiben nur noch folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken, Wertmarken und ähnliche sowie die Verteilung von Kühlgeräteabruflkarten und Informationsmaterialien (Max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Recyclinghöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt / Gemeinde wahrgenommen werden.
5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat/Gemeindevorstand vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Gebietskörperschaft € 3,72 pro Einwohner und Jahr.

Mit der 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich im Dezember 2005 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit der 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

4. Vertrag mit der Firma Kopp Umwelt GmbH über das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus vom 08. / 19. Dezember 2006

Vertraglich vereinbart wurden das Einsammeln, der Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus. Das Unternehmen erhält ein Entgelt in Höhe von 19,81 € pro Tonne für die Einsammlung der Gartenabfälle und 15,30 € für die Verwertung der gesammelten Gartenabfälle.

Der Vertrag begann am 01. Januar 2007 und endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2011.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

Mit Vertrag vom 07. April 2011 wurde mit der Firma Kopp Umwelt GmbH eine Grundlagenvereinbarung über eine umfassende Zusammenarbeit im Bereich der Grünabfallbehandlung und -verwertung vereinbart. Der Vertrag begann am 01. Januar 2012 und wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

5. Vertrag über die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

Die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle wurde nach einer Ausschreibung an die Firma Suez GmbH & Co KG in 35041 Fulda vergeben. Diese Abfälle werden an 89 Sammeltermine an 14 Standorten im Rheingau-Taunus-Kreis entgegengenommen.

Der Vertrag begann am 01. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2019 mit der Option einer 1-jährigen Verlängerung.

6. Vertrag über die Reinigung der Wertstoffsammelstellen im Kreisteil Untertaunus

Der Gesellschaft für Qualifizierung, Aus- und Fortbildung im Rheingau-Taunus-Kreis, Konrad Adenauer Str. 15, 65232 Taunusstein, wurde am 30. Oktober 2014 der Auftrag zur Reinigung der Grünschnittsammelstellen im Kreisteil Untertaunus erteilt.

Gegenstand des Auftrages sind die Kontrolle und Reinigung der Gartenabfallsammelstellen im Kreisteil Untertaunus. Das vereinbarte Entgelt beträgt jährlich € 69.730,10 zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Auftrag begann am 01. Januar 2017 und endete am 31. Dezember 2017.

III. Beteiligungen

1. Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG (BHKG)

Die Biomasse Heidenrod ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidenrod, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 9595 eingetragen ist.

Die BHKG hat ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMKW) auf einem in Heidenrod gelegenen Grundstück errichtet. Durch die Abnahme am 14. Februar 2014 hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine 25 prozentige Beteiligung an der BHKG zum Kaufpreis von T€ 1.375 erworben. Diese Beteiligung ist dem EAW zugeordnet.

IV. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung wird insgesamt steuerlich grundsätzlich als Hoheitsbetrieb behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Seit dem 01. Januar 1995 unterliegen jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 1995 Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der DSD als Betrieb gewerblicher Art der allgemeinen Steuerpflicht.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr darüber hinaus Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsverpackungen und der Erzeugung von Energie, die ebenso der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen werden.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Eigenbetrieb wird von zwei Betriebsleitern mit den Geschäftsbereichen Technische Abteilung und Kaufmännische Abteilung geleitet. Die Aufgaben sind sachgerecht auf die Betriebsleiter verteilt und wurden auch im Rahmen der Bestellung der Betriebsleiter festgelegt. Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist eine Betriebskommission gebildet. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch das Eigenbetriebsgesetz vorgegeben. Darüber hinaus besteht eine Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises. Eine schriftliche Weisung der Betriebskommission zur Organisation der Betriebsleitung besteht nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Der Kreistag hielt drei Sitzungen ab, die Themen der Abfallwirtschaft behandelten. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter Herr Bernhard Hoffmann ist Mitglied des Aufsichtsrats der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleiter enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sie sind Angestellte des Rheingau-Taunus-Kreises.

Eine Angabe der Vergütung der Betriebsleitung erfolgte entsprechend § 286 Absatz 4 HGB nicht.

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2017 TEUR 1.



Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm festgelegt. Arbeitsbereiche, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Struktur entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Das Organigramm und die Stellenbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Nach den Ergebnissen unserer Prüfung entsprechen die praktischen Abläufe den Festlegungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird nach diesen Vorgaben verfahren.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden besonders in dem Bereich der Leistungsvergaben getroffen. Die Korruptionsprävention stützt sich auf den durch das hessische Ministerium des Inneren und für Sport veröffentlichten Runderlass vom 15. Dezember 2008.

Eine darüber hinausgehende Dokumentation der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention besteht bei der Personalabteilung des Kreises.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe sind, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden, die Regelungen der VOB und VOL einzuhalten. Weitere Richtlinien ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.

Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt bei öffentlich auszuschreibenden Vergaben die Abwicklung der Submission.

Nach unseren Feststellungen werden die Vorgaben eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral im Eigenbetrieb archiviert. Mit Hilfe von Übersichtsdateien wird die Vertragsabwicklung laufend überwacht. Verträge betreffend das Personal werden von der Personalstelle der Kreisverwaltung archiviert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch das EigBGeS vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Betriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften des EigBGeS und des Haushaltsrechtes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden untersucht, soweit erforderlich wurden in der Vergangenheit Nachtragspläne erstellt. Planabweichungen werden mindestens quartalsweise von der Betriebsleitung überprüft und in Zwischenberichten gemäß EigBGeS an die Betriebskommission berichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes entsprechend angemessen.

Es wird eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erstellt. Die Kostenrechnung dient der Überwachung des Betriebsprozesses und wird für Entgeltkalkulationen genutzt. Sie genügt den Anforderungen der Unternehmung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird nach unseren Feststellungen durchgeführt. Die Kredite werden durch den kaufmännischen Abteilungsleiter laufend überwacht. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebs.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.



f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abfallgebührenbescheide werden Mitte Januar für das abgelaufene Kalenderjahr erlassen. Auf der Grundlage der festzusetzenden Gebühren werden unterjährig zu festen Terminen drei Abschläge angefordert. Die Jahresendabrechnung ist zum 01. März eines jeden Jahres fällig (1. Fälligkeit). Bei einem Großteil (ca. 75 %) der Gebührenschildner sind Bankeinzugsverfahren vereinbart. Einzeln zu veranlagende Gebühren und Entgelte werden zeitnah veranlagt. Die Einziehung der Forderungen wird automatisiert laufend überwacht. Bei einzeln zu veranlagenden Gebühren wird teilweise Barzahlung, Vorkasse, Einzugsermächtigung und Kostenübernahmeerklärung verlangt.

Vollstreckungen werden nach Abstimmungen mit dem EAW durch die Kreiskasse oder andere, örtlich zuständige, kommunale Vollstreckungsstellen durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Durch die Abteilungsleiter werden regelmäßig prozessunabhängig Kontrollen im Rechnungswesen durchgeführt. Bei wesentlichen Prozessen im Rechnungswesen sind Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Eine wesentliche Beteiligung aus der Sicht des Eigenbetriebs besteht an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG. Die Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit ist insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Betriebsleiter Herr Bernhard Hoffmann Mitglied des Aufsichtsrats bei der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG ist. Dies ist ausreichend um eine sachgerechte Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit der Beteiligung zu gewährleisten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die kaufmännischen und technischen Risiken werden mit der Abwicklung des Wirtschaftsplanes laufend überwacht. Risiken im Bereich der Deponienachsorge und -überwachung werden zusätzlich durch die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Berichte angezeigt.

Über erkannte Risiken werden die Überwachungsorgane im Rahmen der Zwischenberichterstattung laufend informiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Erkannte Risiken werden in der Zwischenberichterstattung dokumentiert.

Die Ergebnisse der Überwachung werden in den quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichten dokumentiert. Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und die beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht. Die Geschäftsprozesse und Funktionen werden hierauf abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr und die Barkassen des Eigenbetriebs sind in den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises einbezogen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig vom Eigenbetrieb. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.



- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf den Eigenbetrieb bilden die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Prüfung der Barkassen.

Eine unvermutete Kassenprüfung fand in der Zeit vom 19. Juli bis 20. Juli 2017 und eine Kassenbestandsaufnahme fand zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2017 am 02. November 2017 statt. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission oder dem Kreisausschuss zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 5 ff. der Betriebssatzung mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorschriften des EigBGes geregelt. Die notwendigen Zustimmungen wurden, soweit wir dies bei unserer Prüfung festgestellt haben, eingeholt.



b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung der Investitionen ist angemessen und entspricht den Regelungen des EigBGes und der Betriebssatzung. Die Realisierbarkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine laufende Überwachung ist durch die vorgeschriebene Quartalsberichtserstattung sichergestellt.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die außerplanmäßigen Ausgaben im Berichtsjahr von insgesamt TEUR 13 sind auf nicht geplante Softwareanschaffungen zurückzuführen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Bis auf übliche Verträge (EDV, Kopierer, Faxgeräte) wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt. Vergaben unter Beachtung der VOB / VOL sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen nur notwendig, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt. Bei Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt. Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen berichtet. Die Zwischenberichte werden quartalsweise vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.



- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Soweit erkennbar lagen darüber hinaus im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission und des Kreisausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Die Anfragen bezogen sich ausweislich der uns vorgelegten Protokolle nur auf vertiefende Gesichtspunkte einzelner Sachverhalte in der Tagesordnung.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Entsprechend unserem Kenntnisstand lagen offenzulegende Interessenskonflikte nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für ein wesentliches Auseinanderliegen der Verkehrswerte zu den ausgewiesenen Bilanzwerten, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen könnten, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Liquidität des Betriebes ist durch die vorhandenen liquiden Mittel ausreichend gesichert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung beträgt 52,1 % der Bilanzsumme. Dies ist unter Berücksichtigung der Bilanzstruktur zufriedenstellend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresverlust in Höhe von € 21.455,80 aus der Allgemeinen Rücklage abzudecken. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Segmente oder Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit dem Kreis als Einrichtungsträger werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Vergleiche Fragenkreis 14 b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vergleiche Fragenkreis 14 b).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vergleiche Fragenkreis 14 b).



b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage wird durch die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Gebührenpolitik bestimmt und ist zufriedenstellend.



ERGÄNZENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Erläuterung zu den Posten der Bilanz	3
Aktivseite	3
A. Anlagevermögen	3
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3
II. Sachanlagen	4
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	4
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5
III. Finanzanlagen	6
1. Beteiligungen	6
B. Umlaufvermögen	6
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8
Passivseite	9
A. Eigenkapital	9
I. Stammkapital	9
II. Rücklagen	9
1. Allgemeine Rücklage	9
2. Zweckgebundene Rücklagen	9
III. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	9
B. Rückstellungen	10
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	10
2. Sonstige Rückstellungen	10
C. Verbindlichkeiten	11
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12

	SEITE
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	12
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12
D. Rechnungsabgrenzungsposten	12
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13
1. Umsatzerlöse	13
2. Sonstige betriebliche Erträge	13
3. Materialaufwand	14
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14
4. Personalaufwand	15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	16
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18
10. Ergebnis nach Steuern	18
11. Sonstige Steuern	18
12. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	18



ERLÄUTERUNG ZU DEN POSTEN DER BILANZ

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>9.815,00</u>	<u>2.279,00</u>

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2016	2.279,00
Zugänge	12.719,91
Abschreibung	5.183,91
Stand 31.12.2017	9.815,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen Software.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Software 20,0 % - 33,3 %



II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zugang	Abschreibung	Stand
	31.12.2016			31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundstücke	118.874,77	0,00	0,00	118.874,77
Kompostanlagen	162.937,00	0,00	32.220,00	130.717,00
Wertstoffhof Orlen	43.942,00	41.271,04	60.150,04	25.063,00
Wertstoffhof Idstein	90.143,00	0,00	32.779,00	57.364,00
Wertstoffhof Eltville	76.449,00	0,00	22.375,00	54.074,00
Wertstoffhof Niedernhausen	108.946,00	0,00	12.874,00	96.072,00
Außerschulischer Lernort Orlen	2.230,00	0,00	1.216,00	1.014,00
	603.521,77	41.271,04	161.614,04	483.178,77

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen Kosten für die Sanierung und Erweiterung des Wertstoffhofes Orlen.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze: %

Wertstoffhöfe	8,33 - 10,00
Kompostanlagen	8,33 - 10,00

2. Maschinen und maschinelle Anlagen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2016	1.402.812,00
Abschreibung	115.156,00
Stand 31.12.2017	1.287.656,00



Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Photovoltaikanlagen 5,0 % - 20,0 %

Lüftungsanlage 7,0 % - 10,0 %

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zugang	Abschreibung	Stand
	31.12.2016			31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfallbehälter	278.464,00	45.887,72	61.106,72	263.245,00
Personenkraftwagen	35.649,00	25.848,00	13.133,00	48.364,00
Baumaschinen	22.973,00	0,00	9.383,00	13.590,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	169.047,00	36.261,91	29.162,91	176.146,00
Sammelposten Geringwertige Anlagegüter	17.961,00	2.465,83	7.996,83	12.430,00
	524.094,00	110.463,46	120.782,46	513.775,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Zukauf von Abfallbehältern, den Kauf eines VW Touran, zwei Bauwagen, ein Kassensystem für die Wertstoffhöfe sowie Büroausstattung für die neuen Räumlichkeiten in Aarbergen.

Zu Abgang

Die Abgänge betreffen voll abgeschriebene Anlagegüter und zwar einen Unimog, einen VW Touran sowie zwei Bauwagen.



Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze:	<u>%</u>
Gebrauchte Abfallbehälter	25,0
Neue Abfallbehälter	10,0
Zentralverwaltung	20,0 - 33,3
Personenkraftwagen	20,0
Deponien	20,0 - 33,3
Kompostanlagen	10,0 - 33,3
Recyclinghöfe	20,0 - 33,3
Sonstige	10,0 - 33,3
Geringwertige Anlagegüter	20,0

III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Beteiligungen	<u>1.375.000,00</u>	<u>1.375.000,00</u>

Die Beteiligungen betreffen die 25 % Kommanditbeteiligung des Eigenbetriebes an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Hausmüllgebühren	135.431,42	163.245,04
Gewerbemüllgebühren	129.545,94	116.919,79
	264.977,36	280.164,83
- abzüglich Einzelwertberichtigung	51.240,19	56.847,26
- abzüglich Pauschalwertberichtigung	2.100,00	2.200,00
Insgesamt	211.637,17	221.117,57



Zu Einzelwertberichtigung

Befristet niedergeschlagene Forderungen werden zu 100 % einzelwertberichtigt.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2016	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus				
- Hausmüllgebühren	34.911,10	11.315,22	5.972,62	29.568,50
- Gewerbemüllgebühren	21.936,16	16.380,98	16.116,51	21.671,69
	56.847,26	27.696,20	22.089,13	51.240,19

Die Wertberichtigungen werden mit Zahlungseingang aufgelöst.

Zu Pauschalwertberichtigung

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos und des verspäteten Zahlungseingangs einzelner Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % gebildet.

Berechnung:

	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2017	264.977,36
abzüglich Einzelwertberichtigung	51.240,19
	213.737,17
davon ca. 1%	2.137,37
abgerundet	2.100,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Umsatzsteuervorauszahlung	2.522,68	9.346,42
Debitorische Kreditoren	324.690,73	283.407,30
Kreditgewährung an die Stadt Geisenheim	0,00	47.500,00
	327.213,41	340.253,72



Der Eigenbetrieb gewährte dem Zweckverband Rheingau-Bad ab dem 01. November 2007 einen Kredit in Höhe von EUR 650.000,00. Die Verzinsung beträgt 4,65 % p. a. Der Zweckverband ist im Wirtschaftsjahr 2014 aufgelöst worden. Seit dem 01. Mai 2014 ist die Darlehensgewährung umgeschrieben auf die Stadt Geisenheim - Eigenbetrieb Stadtwerke.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Kassenbestand	19.085,28	19.580,52
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Nassauische Sparkasse, diverse Kontokorrentguthaben	3.798.402,12	1.140.607,21
- Dexia Kommunalbank AG, Festgeld	0,00	3.000.000,00
- Nassauische Sparkasse, Tagesgelder	0,00	2,68
- Wiesbadener Volksbank eG, Festgeld	2.988.309,32	2.988.010,52
	6.786.711,44	7.128.620,41
Insgesamt	6.805.796,72	7.148.200,93

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Abfallkalender	20.021,84	19.982,25
Zusatzabfallsäcke	1.916,97	2.556,91
Sonstiges	2.956,14	4.262,36
	24.894,95	26.801,52



PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Stammkapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	<u>1.769.247,98</u>	<u>1.769.247,98</u>
-------------------------------	---------------------	---------------------

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

2. Zweckgebundene Rücklagen

Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2016	3.980.197,63
Zuführung	4.265,81
Stand 31.12.2017	3.984.463,44

Zu Zuführung

Die Zuführung betrifft den Jahresgewinn des Jahres 2016 gemäß Beschluss des Kreistages vom 06. Dezember 2017.

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
III. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	<u>-21.455,80</u>	<u>+4.265,81</u>

Über die Behandlung des Jahresverlustes hat der Kreistag zu beschließen.

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2016	Inanspruch- nahme	Aufzinsung	Stand 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
Untertaunus	1.073.807,34	16.311,95	39.099,48	1.096.594,87
Rheingau	677.451,48	111.521,84	28.420,98	594.350,62
	1.751.258,82	127.833,79	67.520,46	1.690.945,49

Nach den Vorgaben des KAG Hessen zum 01. Januar 2013 sind für Kostenüberdeckungen im Hausmüll auch die Kalkulationszeiträume vor dem 01. Januar 2013 zwingend Rückstellungen zu bilden. Die Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2017 führte zu folgenden Kostenüberdeckungen, die in den folgenden Jahren auszugleichen sind.

	EUR
Hausmüll Untertaunus	1.147.831,70
Hausmüll Rheingau	621.933,91
	1.769.765,61

Die Abzinsung der Rückstellungen erfolgte über den Gebührenaussgleichszeitraum nach § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG Hessen von fünf Jahren.

2. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2016	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung A= Aufzinsung	Stand 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deponienachsorge	609.460,00	10.635,64	18.939,91	12.265,55	592.150,00
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	19.000,00	19.000,00
Urlaubsansprüche	37.000,00	37.000,00	0,00	52.000,00	52.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	27.000,00
Leistungsentgelt	113.600,00	73.893,14	0,00	31.000,00	70.706,86
Altersteilzeit	59.450,00	40.550,00	0,00	0,00	20.300,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	A= 1.400,00 40.000,00	40.000,00
	865.510,00	186.078,78	18.939,91	A= 1.400,00 159.265,55	821.156,86

Zu Deponienachsorge

Für die Aufwendungen zur Rekultivierung, Sanierung und für Nachsorgemaßnahmen der acht vom EAW zu unterhaltenden Deponien sind Rückstellungen gebildet. Auf den Deponien wurden nur Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert. Entsprechend der Verfüllung wurden die Zuführungen gebildet. Die Inanspruchnahme erfolgte für laufende Nachsorgemaßnahmen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufgrund einer neu durchgeführten Kostenschätzung wurde bei gleichzeitiger Zuführung von EUR 12.265,55 ein Betrag in Höhe von EUR 18.939,91 von den bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

Die Inanspruchnahme von EUR 10.635,64 betrifft im Wesentlichen Nachsorgearbeiten.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt TEUR 41. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2017 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Zu Altersteilzeit

Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde im Vorjahr für zwei bestehende Altersteilzeitvereinbarungen gebildet von denen eines im Berichtsjahr auslief. Zum Bilanzstichtag besteht nur noch eine Altersteilzeitvereinbarung.

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2016	1.560.582,00
Planmäßige Tilgung	157.967,86
Stand 31.12.2017	1.402.614,14



	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>522.182,87</u>	<u>777.084,45</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Darlehen	543.221,40	588.474,27
Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen	293.436,39	309.618,23
	<u>836.657,79</u>	<u>898.092,50</u>

Zu Darlehen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2016	588.474,27
Planmäßige Tilgung	54.252,87
Stand 31.12.2017	<u>534.221,40</u>

Vom Rheingau-Taunus-Kreis aufgenommene Darlehen sind im Rahmen der Gründung dem EAW zugeordnet worden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Kreditorische Debitoren	7.589,66	10.012,73

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>0,00</u>	<u>2.264,00</u>

Die Position bestand im Vorjahr aus Vorausleistungen für Müllsäcke.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Gebühren Hausmüll	8.364.683,26	8.210.812,90
Einnahmen Papierverwertung	1.342.422,15	1.112.941,05
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	736.834,29	695.780,24
Einnahmen DSD	266.675,98	257.594,32
Erträge Photovoltaikanlage	175.410,84	166.857,10
Gebühren Gewerbeabfall	133.631,75	139.260,28
Gebühren Erde und Bauschutt	122.474,25	120.331,10
Erlöse Gartenabfall	66.616,37	68.540,10
Erträge aus Kompostverkauf	20.761,85	21.836,25
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	9.294,78	11.063,58
Erlöse Sonderabfall	5.449,90	4.725,60
Periodenfremde Erlöse	37.551,36	17.032,11
Sonstige Erlöse	14.940,82	12.763,56
	11.308.747,60	10.851.538,19

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Inanspruchnahme Gebührenaussgleichsrückstellung	127.833,79	591.563,65
Neutrale und periodenfremde Erträge	44.992,98	29.724,91
Sonstige Erträge	520,83	960,50
	173.347,60	622.249,06



Zu Neutrale und periodenfremde Erträge

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Erlöse aus Anlageabgängen	20.346,00	0,00
Auflösung Rückstellungen	18.939,91	21.650,81
Auflösung Wertberichtigungen	5.707,07	7.942,20
Sonstige	0,00	131,90
	44.992,98	29.724,91

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Deponiegebühren	2.550.605,19	2.616.076,05
Unternehmerentgelt Hausmüllsammlung Untertaunus	853.396,63	806.580,93
Unternehmerentgelt Wertstoffe	757.627,46	601.587,45
Bioabfallkompostierung	751.279,23	753.744,42
Altpapiersammlung	683.591,47	674.194,07
Bioabfallsammlung Untertaunus	610.199,56	606.846,26
Unternehmerentgelt Sperrmüll	584.471,75	452.281,59
Gartenabfallverwertung	504.171,83	511.907,91
Sonderabfallbeseitigung	243.929,27	543.951,37
Unternehmerentgelt Bauschutt	171.300,15	158.286,71
DSD Anteil Rheingau	89.948,13	89.360,16
Projekt zur Abfallvermeidung	17.655,00	26.750,00
Aufwand Photovoltaikanlage	8.596,11	11.966,64
	7.826.771,78	7.853.533,56



4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.277.074,00	1.302.824,67
Besoldung Beamte	56.688,15	51.960,36
	1.333.762,15	1.354.785,03

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Sozialversicherungsbeiträge	269.258,27	249.026,24
Altersvorsorge	119.705,66	118.722,43
Soziale Aufwendungen	1.174,19	814,78
Beihilfen	1.159,72	799,47
	391.297,84	369.362,92

2017 2016
EUR EUR

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

402.736,41 371.617,07

Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Anlagevermögens bzw. den Anlagennachweis im Anhang (Anlage 3).



6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden	559.169,10	544.414,56
Innere Leistungsverrechnung Rheingau-Taunus-Kreis	177.888,13	169.171,86
Reinigung Wertstoffsammelplätze	130.471,57	130.474,07
Porto und Telefon	71.229,59	61.165,94
Rechts- und Beratungskosten	69.959,51	86.337,60
Miete Verwaltungsgebäude	51.694,80	65.786,16
Sonstige Kosten Verwaltungsgebäude	47.668,05	15.073,25
Informationsarbeit	34.628,51	44.221,67
Kosten Einsatz EDV	30.578,28	33.259,63
Altlastenfinanzierungsumlage	29.934,00	29.870,00
Unterhaltung Kfz	27.064,86	47.517,13
Fortbildungskosten	19.268,52	13.202,81
Versicherungen	19.953,32	18.749,70
Kilometergelderstattungen	13.236,71	11.713,35
Nachsorgeaufwendungen Deponien	12.265,55	33.938,42
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000,00	10.000,00
Beseitigung illegaler Ablagerungen	6.014,99	12.119,82
Periodenfremde Aufwendungen	40.709,05	102.146,85
Sonstiges	97.502,80	82.348,90
	1.449.237,34	1.511.511,72



Zu Periodenfremde Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	6.780,68	0,00
Nachzahlung Nebenkosten Verwaltungsgebäude	6.758,39	0,00
Auflösung Umsatzsteuerforderung	0,00	64.137,99
Rechnung Remondis Vorjahre	0,00	14.132,39
Sonstiges	27.169,98	23.876,47
	40.709,05	102.146,85

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Zinserträge Termingelder	9.398,75	77.325,17
Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben	2.216,92	3.349,36
Zinsertrag Abzinsung Rückstellung Gebührenaussgleich	0,00	28.294,90
	11.615,67	108.969,43

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Darlehenszinsen	33.457,63	85.536,47
Zinsaufwand aus der Aufzinsung der ATZ-Rückstellung	1.400,00	2.900,00
Zinsaufwand Aufzinsung Rückstellung Gebührenaussgleich	67.520,46	0,00
Kontokorrentzinsen	402,54	14,91
	102.780,63	88.451,38



9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	3.527,92	26.654,16
Körperschaftsteuer Vorjahre	11.546,95	0,00
Gewerbsteuer Vorjahre	-7.870,00	0,00
	7.204,87	26.654,16

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-20.080,75</u>	<u>+6.840,84</u>

11. Sonstige Steuern

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Kfz-Steuer	1.372,85	1.334,79
Sonstige Steuern	2,20	1.240,24
	1.375,05	2.575,03

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
12. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	<u>-21.455,80</u>	<u>+4.265,81</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeleggesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.